

Sexuelle Übergriffe in der Psychotherapie

WAS KÖNNEN SIE TUN?

Eine Broschüre für Betroffene und Helfer

Inhalt der Broschüre

	Seite
1. Sexuelle Übergriffe in der Psychotherapie – kommt das oft vor?	05
2. Besonderheiten der therapeutischen Beziehung	05
3. Dürfen sexuelle Kontakte möglicher Bestandteil einer Therapie sein?	07
4. Kann es Ausnahmen geben?	07
5. Worauf sollten Sie achten, wenn Sie eine Psychotherapie beginnen?	08
6. Die Folgen von sexuellen Übergriffen in der Psychotherapie	09
7. Woran können Sie erkennen, dass etwas in Ihrer Behandlung „schief läuft“?	10
8. Was können Sie tun, wenn es in Ihrer Psychotherapie zu sexuellen Kontakten gekommen ist?	13
9. Was können Sie tun, wenn es in der Psychotherapie Ihrer Partnerin/ Ihres Partners zu sexuellen Kontakten gekommen ist?	15
10. Rechtliche Möglichkeiten	16
10.1 Strafanzeige	17
10.2 Schadenersatz und Schmerzensgeld	18
10.3 Für den besonderen Fall einer Erwachsenenvertretung	18
10.3.1 Bei Strafanzeige und bei einem etwaigen Strafprozess	19
10.3.2 Bei privatrechtlichen Ansprüchen und zivilrechtlichen Klagen	19
10.4 Beschwerde bei der Krankenkasse	22
10.5 Beschwerde bei der Österreichischen Ärztekammer	22
10.6 Beschwerde bei einer Einrichtung	22
10.7 Beschwerde bei einem Berufsverband	23
10.8 Beschwerde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	23
10.8.1 Vorerhebungen / Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit	26
10.8.2 Verwaltungsverfahren (Streichung aus der Berufsliste)	27
10.8.3 Gefahr im Verzug	31
10.8.4 Noch einige wichtige Überlegungen , die Sie bedenken sollten	31
10.9 Verzeichnis der rechtlichen Grundlagen	33
11. Hilfreiche Adressen	34
11.1 An wen Sie sich noch wenden können	36
12. Über diese Broschüre und besondere Bedankung	37
Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite	

Verzeichnis der Grafiken

Inhalt:	Seiten
Strafanzeige - Klage auf Schadenersatz / Schmerzensgeld - Meldung an PatienInnenanwaltschaft: Übersicht der wichtigsten möglichen prozessualen Verläufe	20 - 21
Übersicht der möglichen Beschwerden	24 - 25
Übersicht der wichtigsten möglichen prozessualen Verläufe bei einer Beschwerde / einem Verwaltungsverfahren beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	28 - 29

1. Sexuelle Übergriffe in der Psychotherapie – kommt das oft vor?

Psychotherapeutische Behandlungen verlaufen nach anerkannten wissenschaftlichen und praktisch überprüften Prinzipien und Regeln. Leider gibt es Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die diese missachten und ihre (Macht-)Position zur Befriedigung eigener Bedürfnisse ausnutzen bis hin zu sexuellen Übergriffen.

Nach einer Schätzung des Instituts für Psychotraumatologie Freiburg/Köln, welche die neuesten nationalen und internationalen Forschungsergebnisse berücksichtigt, muss in der Bundesrepublik Deutschland von jährlich mindestens 300 bis 600 Übergriffen ausgegangen werden. Das statistische Risiko liegt nach dieser Einschätzung weit unter einem Prozent. Sie sollten sich also keinesfalls davon abhalten lassen, psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Andererseits sind die Folgen sexueller Übergriffe für die Patientinnen und Patienten so schwerwiegend, dass es wichtig ist, sich über das Thema genau zu informieren.

Für Frauen ist das Risiko, Opfer sexueller Übergriffe vonseiten eines Psychotherapeuten (oder seltener auch einer Psychotherapeutin) zu werden, wie bei sexualisierten Gewaltdelikten in anderen Kontexten, erheblich höher als für Männer, insbesondere wenn sie bereits früher sexualisierte Gewalt erfahren haben, weil sie dann oftmals weniger Schutz- und Abwehrmechanismen entwickeln konnten.

Männer als Ratsuchende oder Patienten sind weniger häufig betroffen. Es fällt ihnen aber anscheinend auch schwerer, sich als Opfer eines Übergriffs zu verstehen und sich Hilfe zu holen. Allerdings sind Männer mitbetroffen, wenn ihre Freundinnen, Frauen oder Töchter zu Opfern eines solchen Vorfalls werden. Darunter leiden auch Familienangehörige und andere nahestehende Personen der Betroffenen.

2. Besonderheiten der therapeutischen Beziehung

Psychotherapien, psychiatrische oder psychologische Beratungen schaffen eine ungewöhnliche Situation, die man aus dem Alltag normalerweise nicht kennt. Patientinnen/Patienten sprechen hier zum ersten Mal über Dinge, die sie lange, manchmal fast lebenslang, mit sich herumgetragen haben. Dadurch

entsteht ein Machtgefälle zwischen Psychotherapeut/Psychotherapeutin und Patientin/Patient. (Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin erfährt sehr viel über die Patientin/den Patienten, bis hin zu intimsten, schambesetzten Lebensereignissen, hingegen erfährt die Patientin/der Patient nichts Privates über den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin. Dies erzeugt ein starkes Ungleichgewicht, für dessen sorgsame Handhabung eine intensive psychotherapeutische Ausbildung notwendig ist).

Deshalb trägt der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin eine besondere Verantwortung für den Schutz der Patientinnen/Patienten. Für den Erfolg einer Psychotherapie stellt dies sogar eine notwendige Voraussetzung dar. So können Gefühle aufkommen wie zu einer sehr vertrauten Person. Die Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen gehen respektvoll darauf ein, sie erwidern sie aber nicht etwa wie Freunde/Freundinnen, da die psychotherapeutische Beziehung nicht mit einer privaten Beziehung verwechselt werden darf. Sie haben in der Ausbildung gelernt, diesen Unterschied zwischen einer Freundschafts- und einer psychotherapeutischen Beziehung stets zu berücksichtigen. So ist es möglich, dem Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin gegenüber Liebesgefühle, sexuelle Wünsche und Fantasien zu äußern, ohne dass diese ausgelebt werden. Die Psychotherapie ist ein geschützter Raum, in dem alles fantasiert und besprochen werden darf, ohne dass die Inhalte als Angebot einer persönlichen Beziehung missverstanden und angenommen werden. Ebenso wie Liebe darf hier Kritik an den Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, sogar Hass auf sie ohne Angst vor negativen Konsequenzen geäußert werden. Diese Gefühle können in Psychotherapien manchmal so heftig sein, wie viele Patientinnen und Patienten dies seit ihrer Kindheit und Jugendzeit nicht mehr erlebt haben. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wissen, dass diese Empfindungen und Wünsche in früheren Erfahrungen und Problemen begründet sein können, die im Verlauf der Psychotherapie wieder erlebt werden und einer therapeutischen Bearbeitung zugeführt werden sollen. Sie wissen, dass diese Gefühle ihnen nicht als Privatperson, sondern ihrer therapeutischen Rolle gelten. In manchen Phasen einer Psychotherapie können Patientinnen und Patienten durchaus den Wunsch haben, eine private, vielleicht sogar sexuelle Beziehung zum Psychotherapeuten oder zur Psychotherapeutin aufzunehmen.

Es ist die Pflicht der Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, den Rahmen der Behandlung aufrechtzuerhalten, die für eine erfolgreiche psychotherapeutische Arbeit notwendige Distanz zu wahren und die erforderlichen Grenzen

einzuhalten. Nur psychisch belastete, inkompetente oder verantwortungslose Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen werden, zum Zwecke der Befriedigung eigener Bedürfnisse, auf die emotionalen Wünsche Ihrer Patientinnen/Patienten allerdings missbräuchlich reagieren. Sie missbrauchen in so einem Fall ihre berufliche Position.

3. Dürfen sexuelle Kontakte möglicher Bestandteil einer Therapie sein?

Nein!

Keine der wissenschaftlich überprüften und anerkannten Psychotherapiemethoden schließt sexuelle Kontakte ein. Im Gegenteil: Im Psychotherapiegesetz, im Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und im Strafgesetzbuch werden sexuelle Beziehungen zu Patientinnen oder Patienten eindeutig verboten und unter Strafe für die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen gestellt. Das gilt auch für den Zeitraum nach der Psychotherapie, wobei zumindest ein Schutzraum von zwei Jahren anzunehmen ist, da die psychotherapeutische Beziehung über das Ende der Psychotherapie hinaus weiter wirkt und unter Umständen das mit ihr verbundene besondere Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis auch nie beendet wird. Seriöse Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wissen, dass sexuelle Kontakte zu Patientinnen und Patienten mit einer psychotherapeutischen Behandlung unvereinbar sind und zu gravierenden zusätzlichen Problemen und Belastungen für die Betroffenen führen können. Wenn Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutinnen sexuelle Kontakte zu ihren Patientinnen oder Patienten aufnehmen, so ist das kein Zeichen von Liebe, sondern eine Form des Missbrauchs und der Ausbeutung, die der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin wissentlich und in vollem Bewusstsein der negativen Folgen für die Personen, die er/sie zu beraten oder zu behandeln vorgibt, vornimmt. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich beim Psychotherapeuten bzw. bei der Psychotherapeutin.

4. Kann es Ausnahmen geben?

Nein!

Sexuelle Beziehungen zwischen Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutin und Patientinnen bzw. Patienten sind niemals fachgerecht.

5. Worauf sollten Sie achten, wenn Sie eine Psychotherapie beginnen?

Erkundigen Sie sich nach der Psychotherapierichtung und welche Methoden diese beinhaltet, z.B. Gespräche, freie Einfälle, praktische Übungen, Entspannungsverfahren, ob sie im Sitzen oder im Liegen stattfindet. Lassen Sie sich erklären, was Sie nicht verstehen. Sie haben ein Recht darauf, über die angewandten Methoden informiert zu werden. Sollten körperliche Berührungen einbezogen werden, so dürfen diese niemals erotisch-sexuellen Charakter haben. Es ist allerdings möglich, dass während des Therapieprozesses vonseiten der Patientinnen/Patienten intensive Gefühle, wie Verliebtheit, Liebesgefühle, erotisch-sexuelle Anziehung erlebt werden. Diese dürfen jedoch niemals zu persönlichen sexuellen Kontakten führen. Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, im Falle eigener Verliebtheit oder erotischer Gefühle gegenüber der Patientin/dem Patienten diese umgehend im Rahmen einer Supervision zu reflektieren und aufzulösen. Ist dies nicht möglich, sind sie verpflichtet, die Therapie in einer sorgfältigen, dem Berufskodex entsprechenden Art und Weise, zu beenden und der Patientin/dem Patienten genügend Zeit zu einem Wechsel des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin zu geben.

Hinsichtlich der Sitzungsdauer, der Häufigkeit und des Ortes der Sitzungen, voraussichtlicher Behandlungsdauer und Bezahlung müssen klare Absprachen getroffen und eingehalten werden. Abweichungen davon müssen von den Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen begründet werden.

In Zweifelsfällen erkundigen Sie sich bei

- öffentlichen Einrichtungen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz; Arbeiterkammern)
- psychotherapeutischen oder psychiatrischen Ambulanzen und Kliniken
- dem zuständigen Berufsverband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ÖBVP-Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie), insbesondere bei den dafür eigens eingerichteten Beschwerdestellen in den Landesverbänden
- Ihrer Krankenkasse (Beratungszentren, Clearingstellen)

Alle Adressen hierzu finden Sie im Schlussteil der Broschüre.

6. Die Folgen von sexuellen Übergriffen in der Psychotherapie

Seelisch Leidende setzen in aller Regel in den Fachmann/die Fachfrau (Psychotherapeut/Psychotherapeutin) ein hohes Vertrauen und haben eine hohe Erwartungshaltung, dass ihnen geholfen wird. Intime Kontakte mit einer Patientin/einem Patienten aufzunehmen stellt daher einen besonders schwerwiegenden Bruch des Vertrauens dar. Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin bietet seelisch Leidenden eine Beziehung an, die sich ausschließlich an deren Wunsch nach Heilung orientiert und in der vorbehaltloses Vertrauen möglich ist. Dieses Vertrauen wird gebrochen, wenn der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin seine/ihre persönlichen Bedürfnisse in den Vordergrund stellt. Selbst wenn die Patientin/der Patient sich ebenfalls ein persönliches Verhältnis zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin wünscht, liegt es nicht im Interesse der Psychotherapie, dieses zu verwirklichen, sondern es zu verstehen, es in weiterer Folge zu bearbeiten und für die Patientin/den Patienten nutzbar zu machen.

Es dauert meist sehr lange, bis Patientinnen/Patienten, die Opfer eines sexuellen Übergriffs in der Psychotherapie geworden sind, den Mut haben, über das intime Verhältnis zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin zu sprechen. Sie fürchten, von ihren Mitmenschen nicht verstanden zu werden, von ihnen die Verantwortung oder gar die Schuld für das Geschehen zugeschoben zu bekommen. Sie befürchten auch, dass keine oder keiner versteht, wie sehr sie unter dem erfahrenen Vertrauensbruch leiden. Es kann auch zu zwiespältigen Gefühlen kommen, sodass man den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin vor den eigenen aufkommenden Gefühlen von Verletzung, Scham und Wut beschützen möchte. Starke Ambivalenzgefühle gegenüber dem Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin können sich entwickeln, da trotz des erlittenen sexuellen Missbrauchs auch kindliche Vertrauensgefühle oder Verschmelzungsphantasien mit dem Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin vorhanden sein können.

Tatsächlich sind die Folgeschäden dieser seelischen Verletzung schlimmer als viele es sich vorstellen können. Jene Symptome, die einen ursprünglich in die Behandlung geführt haben, können sich verstärken und zusätzlich können neue hinzukommen.

Die häufigsten Folgeschäden sind:

- heftige Ängste und Angstzustände
- Niedergeschlagenheit und Traurigkeit
- Schuld- und Schamgefühle
- psychosomatische Erkrankungen
- Selbstzweifel und Selbstanklagen
- Misstrauen gegenüber anderen und sich selbst
- Selbstmordfantasien und Selbstmordimpulse
- Beziehungsstörungen
- Störung der Liebes- und Beziehungsfähigkeit
- Störung der Beziehung zu sich selbst
- Arbeits- und Konzentrationsstörungen

Diese Schädigungen entwickeln sich schleichend und werden oft erst später als Folgen des Missbrauchs im Rahmen der Psychotherapie erkannt.

7. Woran können Sie erkennen, dass etwas in Ihrer Behandlung „schief läuft“?

Es ist nicht möglich, allgemein verbindliche Hinweise auf sich anbahnenden Missbrauch durch Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen zu geben, denn jede psychotherapeutische Beziehung ist etwas sehr Individuelles. Dennoch gibt es gewisse Warnsignale, erste missbräuchliche Überschreitungen der psychotherapeutischen Grenzen, die von vielen Betroffenen übereinstimmend berichtet werden. Nicht jedes einzelne Signal muss darauf hindeuten, dass sich ein sexueller Missbrauch anbahnt, auch müssen nicht alle Anzeichen in jedem Fall vorliegen.

Warnzeichen für einen sich anbahnenden sexuellen Missbrauch können sein:

- kleine, zunächst unauffällig wirkende Überschreitungen der beruflich-therapeutischen Beziehung:
- Verlegung der Sitzung auf die letzte Stunde am Abend, Überschreiten der vereinbarten Sitzungszeiten, private Verabredungen, z.B. Café oder Restaurant, zum Duzen übergehende(r) Psychotherapeut/Psychotherapeutin spricht zunehmend von sich und seinen/ihren persönlichen Problemen, wie zu

einem/einer persönlichen Vertrauten, „neue“ körperorientierte Techniken, die nicht zur Psychotherapiemethode gehören, kleine, scheinbar unabsichtliche Berührungen an unangenehm erlebten Körperstellen, etc.

- In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, dass Sie auf Ihre eigenen Gefühle achten. In manchen besonders schwierigen Therapie-Situationen kann es psychotherapeutisch angebracht sein, dass der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin zu verstehen gibt, dass er/sie derartige Probleme auch kennt, um Ihnen empathisch beizustehen. Sie bemerken in dem Fall aber, dass weiterhin Sie mit Ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt stehen. Anders ist es, wenn der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin sich selbst und seine/ihre persönliche Situation zunehmend in den Vordergrund stellt. Zumeist beginnt er/sie von seiner/ihrer schwierigen Ehe/Partnerschaft, seinen/ihren Krankheiten und sonstigen Nöten zu sprechen, die bei Ihnen Gefühle von Mitleid und Sich-kümmern-Müssen auslösen. Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin gibt Ihnen das Gefühl, für ihn/sie persönlich etwas „Besonderes“ zu sein, was Sie u.U. sehr erfreut und stolz macht. Wenn dies nicht zur speziellen psychotherapeutischen Methode gehört (was fast nie der Fall ist), handelt es sich meist bereits um eine missbräuchliche „Falle“.

- Sie bekommen den Eindruck, dass die psychotherapeutische Beziehung immer mehr in ein unangemessenes persönliches Verhältnis übergeht.

- Die „besondere“ Beziehung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin wird zum „gemeinsamen Geheimnis“ erklärt.

- Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin behauptet, seine/ihre sexuelle Beziehung zu Ihnen sei heilsam, sei Bestandteil der Psychotherapie, z.B. um Hemmungen zu überwinden oder ein besseres Selbstwertgefühl als Frau/Mann zu erlangen.

- Sexuelle Anzüglichkeiten oder Witzeleien des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin.

- Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin bietet Ihnen in den Sitzungen Alkohol oder andere Drogen an.

- Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin fordert Sie auf, sich auszuziehen, obwohl es vorher nicht vereinbart war. Auch in Körpertherapien bleiben intime Bereiche bekleidet.

- Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin fordert Sie zu körperlichem Kontakt auf, den Sie nicht wünschen. Körperkontakt ist in einigen Psychotherapiemethoden zwar ausdrücklich vorgesehen, wie z.B. bei der Körpertherapie, jedoch nur soweit Sie einverstanden sind und niemals als sexuell-erotische Berührung. Andere Psychotherapiemethoden wie Psychoanalyse, Gesprächspsychotherapie und Verhaltenstherapie arbeiten normalerweise ohne körperlichen Kontakt. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei den fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen, die für die jeweils anerkannte psychotherapeutische Methode ausbilden, oder beim österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP).
- Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin beendet die Behandlung und nimmt (unmittelbar) darauf persönlichen Kontakt zur Patientin/zum Patienten auf.

Sollten Sie diesbezüglich ein Unbehagen verspüren, wäre der erste und wichtigste Schritt, diesen Eindruck gründlich und ohne Rücksicht darauf, ob es den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin eventuell verletzen könnte, mit ihm/ihr zu besprechen. Ebenso wenig sollten Sie aus Angst, seine/ihre Zuneigung zu verlieren, vor einer klaren Aussprache zurückschrecken. Vergessen Sie nicht, auch wenn es im Moment sehr schwer zu sein scheint: Sie können notfalls jederzeit den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin wechseln. Vor allem: Nehmen Sie Ihre Gefühle und Zweifel ernst. Es geht um Ihre Gesundheit. Auch wenn Sie die Patientin/der Patient sind, müssen Ihre Bedenken keineswegs Folge Ihrer persönlichen Probleme sein.

Wenn Sie mit Ihrem Psychotherapeuten/Ihrer Psychotherapeutin zu keiner befriedigenden Klärung Ihrer Sorgen kommen können, fragen Sie andere anerkannte Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten um Rat, wenden Sie sich an Beratungsstellen, an die Beschwerdestellen der Landesverbände des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP) oder an Ihre Krankenkasse.

Adressen hierzu finden Sie im Schlussteil der Broschüre.

8. Was können Sie tun, wenn es in Ihrer Psychotherapie zu sexuellen Kontakten gekommen ist?

- Die Psychotherapie sofort beenden. Selbst wenn es Ihnen schwer fällt, weil Sie auch viele positive Gefühle Ihrem Psychotherapeuten/ Ihrer Psychotherapeutin gegenüber erleben und Angst haben, nach dem Psychotherapieabbruch/-ende alleine zu sein. Es gibt spezielle Einrichtungen und Institutionen, andere Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen oder auch andere Betroffene, die sich intensiv mit diesem Thema beschäftigen und viel Erfahrung haben und wissen, wie man eine solche belastende Situation bewältigen kann.
- Sie mögen verwirrt sein über Ihre Gefühle dem Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin gegenüber, die zwischen Liebe, Vertrauen, dem Wunsch, ihn/sie zu schützen und heftiger Wut und Empörung schwanken können. Sie mögen Angst haben, darüber zu reden, weil Sie fürchten, keiner werde Ihnen glauben und Sie verstehen. Sie mögen sich verantwortlich fühlen für das, was geschehen ist, sich deswegen (unberechtigt!) schämen und schuldig fühlen. Trotz all dieser Gefühle bedenken Sie: Auch wenn Sie die Initiative zu der intimen Beziehung ergriffen oder dahingehend Wünsche gehabt haben sollten, ist immer der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin dafür verantwortlich, wenn die Grenzen der beruflichen Beziehung nicht eingehalten werden – unter keinen Umständen ist die Patientin/der Patient dafür verantwortlich oder gar schuldig!
- Sprechen Sie mit außenstehenden Dritten über den Vorfall, mit guten Freunden oder Freundinnen, auf die Sie sich verlassen können und von denen Sie sich verstanden fühlen. Bei Gesprächen mit Partnern und Partnerinnen ist zu berücksichtigen, dass diese stark mit betroffen sind und es ihnen schwer fallen kann, Verständnis für den Vorfall aufzubringen (siehe dazu auch Kapitel 9).
- Informieren Sie sich über die Thematik durch Bücher und anderes Informationsmaterial.
- Holen Sie sich die Hilfe der jeweiligen Landes-Beschwerdestelle oder Ethikeinrichtung des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP) - Alle Adressen dazu finden Sie im Schlussteil der Broschüre.

- Überlegen Sie sich gründlich, ob Sie die Angelegenheit zunächst mit dem Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin selbst klären möchten. In manchen Fällen haben Gespräche mit den Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen in Anwesenheit neutraler Dritter (z.B. aus einer Beschwerdestelle der Landesverbände des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie [ÖBVP]) zur Klärung beigetragen.
- Versuchen Sie andere Betroffene zu finden, mit denen Sie Ihre Erfahrungen austauschen können.
- Sprechen Sie mit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die sich speziell mit der Problematik befasst und gelernt haben, Folgetherapien und Beratungsgespräche nach sexuellem Missbrauch durchzuführen. (Erforderlichenfalls können Sie Adressen von regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern über Beratungsstellen in Ihrer Region erfragen.)

Patientinnen und Patienten haben nach einem sexuellen Missbrauch zunächst ein verständliches Misstrauen gegenüber Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Psychotherapien ganz allgemein, und man hat nachvollziehbar auch Angst, nochmals in eine missbräuchliche Situation zu geraten. Hier kann es helfen, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, dass man selbst Opfer eines selten vorkommenden Missbrauchs geworden ist und die ganz überwiegende Mehrzahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zuverlässig ist, sich korrekt verhält und gute Arbeit leistet. Dennoch ist es wichtig, sich über die Einstellung des/der nachfolgenden Psychotherapeuten/Psychotherapeutin zu der Thematik zu erkundigen und sich zu vergewissern, ob er oder sie Erfahrungen mit Therapien von Opfern sexueller Gewalt/sexueller Übergriffe hat.

Die Einsicht, ausgerechnet an einen/eine der wenigen der verantwortungslosen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen geraten zu sein, wird Gefühle von Wut, Enttäuschung und Trauer auslösen. Solche Gefühle können aber auch den Weg für den Versuch einer neuen Psychotherapie freimachen. In dieser neuen Psychotherapie können dann die Folgen des sexuellen Missbrauchs aufgearbeitet und Lösungen für diejenigen Probleme gefunden werden, die Sie ursprünglich in die erste Psychotherapie geführt haben.

9. Was können Sie tun, wenn es in der Psychotherapie Ihrer Partnerin/Ihres Partners zu sexuellen Kontakten gekommen ist?

Sie mögen sehr wütend, verletzt und traurig sein, weil Sie das Gefühl haben, von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner hintergangen worden zu sein. So schwer das zunächst zu verstehen sein mag – nicht sie/er hat Ihr Vertrauen gebrochen, sondern der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin das Vertrauen und die Hoffnung auf Heilung, die Sie beide in ihn/sie gesetzt haben.

Die psychotherapeutische Beziehung ist, selbst wenn es zu sexuellen Kontakten gekommen ist, etwas ganz anderes als Beziehungen im alltäglichen Leben. Ihre Partnerin/Ihr Partner konnte sich in der psychotherapeutischen Situation nicht frei entscheiden, wie sie/er dies als erwachsene Frau/erwachsener Mann in ihrem/seinem Leben außerhalb der Psychotherapie kann. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass sie/er sich für diesen Mann/für diese Frau interessiert hätte, wenn sie/er nicht bei ihm/ihr in Psychotherapie gewesen wäre.

Die besonders gefühlsmäßige Bindung, die zu jeder psychotherapeutischen Beziehung gehört, wurde von dem Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin zur Befriedigung eigener Bedürfnisse missbraucht. Verantwortung und Schuld für das Geschehen trägt allein der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin!

Leicht kommt es nach sexuellen Übergriffen durch Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen zu Konflikten in Partnerschaft und Ehe. Den Frauen/Männern kann es danach sehr schlecht gehen, sie können misstrauisch werden, sogar ihren Partnern/Partnerinnen gegenüber, und können sich zurückziehen. Die Partner/Partnerinnen sind meist wütend und verletzt wegen des als „Untreue“ erlebten Verhaltens, machen ihr/ihm Vorwürfe und können nur schwer Verständnis für ihr/sein Leiden aufbringen.

So können intakte Beziehungen zerstört werden. Lassen Sie es nicht so weit kommen! Wenn Sie die Probleme, die durch den Missbrauch des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin ausgelöst wurden, nicht allein bewältigen können – und das ist sehr schwierig! – suchen Sie unbedingt professionelle Hilfe.

Hilfreiche Adressen hierzu sind im Schlussteil der Broschüre gelistet.

Gehen Sie die Probleme gemeinsam an und unterstützen Sie Ihre Partnerin/Ihren Partner. Je besser sie/er das Geschehen verarbeitet, umso eher werden Sie wieder zusammenfinden. Unterstützen Sie sie/ihn bei juristischen Schritten, aber ohne sie/ihn unter Druck zu setzen. Vertrauensbrüche und Verletzungen dieser Art brauchen Zeit, um verarbeitet zu werden. Vorschnell eingeleitete rechtliche Schritte können Ihre Partnerin/Ihren Partner leicht überfordern.

10. Rechtliche Möglichkeiten

Die bisherigen Erfahrungen, namentlich aus Folgepsychotherapien, zeigen, dass es für die Bewältigung der Missbrauchsfolgen hilfreich sein kann, den Psychotherapeuten bzw. die Psychotherapeutin rechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wobei ein Rechtsstreit mit dem missbrauchenden Psychotherapeuten/der missbrauchenden Psychotherapeutin für die Betroffenen regelmäßig eine Herausforderung darstellt. Für die Einleitung rechtlicher Schritte kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht, die unabhängig voneinander und gegebenenfalls auch gleichzeitig wahrgenommen werden können. Wenn die nachfolgend aufgeführten Institutionen ihrer Aufgabe, sexuellen Missbrauch in der Psychotherapie von Amtswegen zu verfolgen, nachkommen, so kann dies für die Patientin/den Patienten entlastend wirken.

Mit Hilfe einer Beratungsstelle können Sie sich einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin suchen, welcher/welche auf diese Thematik spezialisiert ist. Die Rechtsanwaltskammern können Ihnen ebenfalls Auskünfte über mit der Thematik erfahrene Personen erteilen. Da eine Klage nicht immer erfolgreich sein muss, ist eine Rechtsauskunft im Vorfeld unbedingt anzuraten, um etwaige Risiken abzuwägen.

Nach Abklärung, ob Sie rechtliche Schritte ergreifen möchten, können Sie sich auch an die zuständigen Juristen/Juristinnen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wenden. Allerdings sind diese bei Kenntnisnahme der Identität des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin in ihrer Behördenfunktion verpflichtet, von Amts wegen zu ermitteln und erforderlichenfalls Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu tätigen.

10.1 Strafanzeige

Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt in den §§ 101 bis 220b (Zehnter Abschnitt) Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unter Strafe.

§ 212 StGB normiert den „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“ als Straftatbestand: Wer als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Eine Anzeige wegen Missbrauch des Autoritätsverhältnisses gemäß § 212 StGB ist bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu erstatten, kann aber auch von den Juristen/Juristinnen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für Sie erstattet werden. Ermittlungen müssen danach von Amts wegen aufgenommen werden. Allerdings sind entsprechende Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft oft schwierig. Das mag damit zu tun haben, dass der Täter/die Täterin die Tat in der Regel leugnet, und da die Beweisführung oft schwierig ist, dann Aussage gegen Aussage steht. Bei eingehender Ermittlung scheint es aber durchaus möglich, sich eine Überzeugung vom angezeigten Sachverhalt zu verschaffen. Hier wird es auch hilfreich sein, Zeugen/Zeuginnen (Angehörige, Freunde/Freundinnen, an die Sie sich gewandt haben), die Ihren Aussagen aufgrund ihrer Eindrücke über Sie bestätigen können, zur Verfügung zu haben.

Folge einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses wäre jedenfalls ein Berufsverbot, das durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als die für die Vollziehung des Psychotherapiegesetzes zuständige Verwaltungsbehörde auszusprechen ist.

10.2 Schadenersatz und Schmerzensgeld

Der sexuell missbrauchende Psychotherapeut/Die sexuell missbrauchende Psychotherapeutin verletzt den Behandlungsvertrag und begeht zudem eine unerlaubte Handlung, was ihn/sie grundsätzlich zivilrechtlich zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld verpflichtet. Auch wenn dieser Weg sehr beschwerlich und emotional belastend erscheint, da die Patientin/der Patient für den sexuellen Missbrauch beweispflichtig ist, so kann er aber doch zum Erfolg führen. Wenn der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin in einen Vergleich oder einen Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) einwilligt, um einer Verurteilung zu entgehen, kann dies zwar juristisch als Erfolg gewertet werden, für die Patientin/den Patienten ist dies aber zumeist wenig hilfreich, da die Verantwortung des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin rechtlich nicht dokumentiert wird. Haben Sie die Psychotherapie privat bezahlt, sollten Sie unbedingt darauf achten, neben den Kosten der Psychotherapie, in welcher der Missbrauch stattgefunden hat, auch die Folgetherapiekosten als Schaden geltend zu machen. Bei einer Abrechnung über eine Krankenkasse oder eine sonstige Institution können diese den missbrauchenden Psychotherapeuten/die missbrauchende Psychotherapeutin in Regress nehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und diese während der Dauer ihrer Berufsberechtigung aufrechterhalten müssen.

Patientinnen/Patienten, die in einer öffentlichen oder privat gemeinnützigen Krankenanstalt einen Schaden erlitten haben, können eine Entschädigung aus dem Patientenentschädigungsfonds erhalten. Seit 2001 verfügt jedes Bundesland über einen solchen Fonds. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin ist die Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft Ihres Bundeslandes. Die Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft trägt den Fall der Patienten-Entschädigungskommission des Bundeslandes vor, die dann über die Entschädigung entscheidet. Dieses Verfahren ist für Betroffene kostenlos.

10.3 Für den besonderen Fall einer Erwachsenenvertretung

Für den Fall, dass der betroffene Patient/die betroffene Patientin durch einen gewählten/gesetzlichen/gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten ist und die Vertretung vor Gericht im konkreten Einzelfall vom Vertretungsumfang

erfasst ist, kann allgemein festgehalten werden:

10.3.1 Bei Strafanzeige und bei einem etwaigen Strafprozess

Die Stellung als Opfer kommt der betroffenen Person (Patient/Patientin) – anders als jene als Privatbeteiligte/r, welche die Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung erfordert (§ 67 Abs. 2 StPO) - ex lege zu (§ 65 StPO). Bei Vertretung durch einen Erwachsenenvertreter gilt daher im Strafprozess der Grundsatz, dass das solcherart vertretene Opfer selber - und nicht der Erwachsenenvertreter - dazu berufen ist, seine Rechte (§ 66 StPO) in Anspruch zu nehmen. Besonderes Augenmerk wird hier der psychosozialen oder juristischen Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 2 StPO) beizumessen sein, auf welche auch - manuduzierend – hinzuweisen ist.

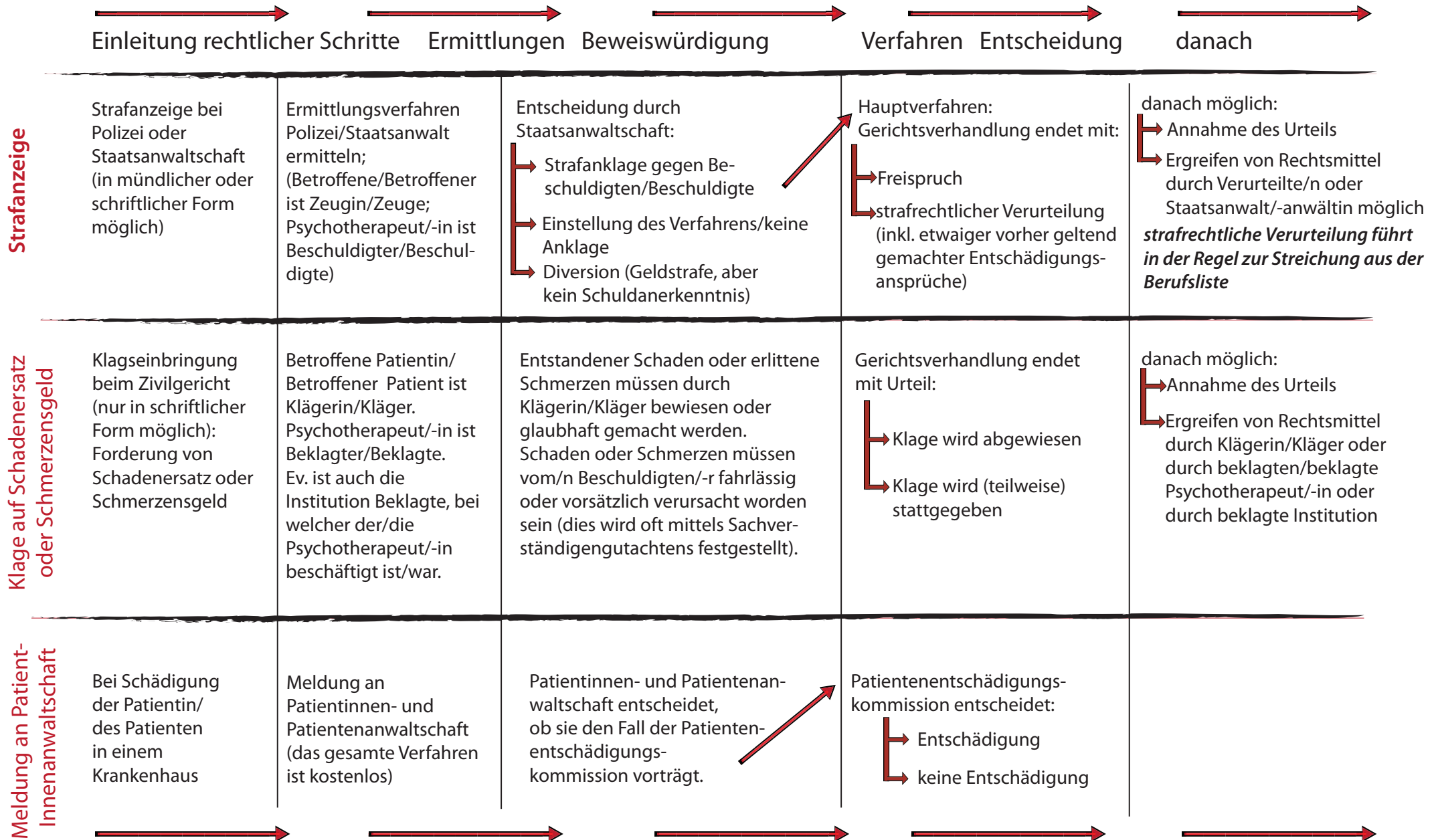
10.3.2 Bei privatrechtlichen Ansprüchen und zivilrechtlichen Klagen

Das Anschluss- oder Adhäsionsverfahren bezüglich eines Privatbeteiligtenanschlusses eines Opfers (§ 67; §§ -365 ff StPO) ermöglicht es, im Strafverfahren über (an sich im Zivilverfahren geltend zu machende) privatrechtliche Ansprüche der/des durch eine Straftat in ihren/seinen Rechten Verletzten mitzuzentscheiden. In diesem Fall muss die (aktive bzw. passive) zivilrechtliche (Partei- und) Prozessfähigkeit vorliegen, die durch eine (auch einstweilige) Bestellung eines Erwachsenenvertreters unter Umständen beschränkt sein kann. Maßgeblich ist demnach die Umschreibung des Wirkungskreises in der in das ÖZVV eingetragenen Vereinbarung bzw. im (konstitutiven) Bestellungsbeschluss des PflEGschaftsgerichtes. In diesem Umfang mangelt es der durch einen Erwachsenenvertreter vertretenen Person an der (zivilrechtlichen) Prozessfähigkeit. Eine (im zivilrechtlichen Sinn) prozessunfähige Person kann daher im Adhäsionsverfahren – sowohl aktiv wie auch passiv - nur dann tätig werden, wenn sie durch ihren Erwachsenenvertreter, dessen Pflichtenkreis (auch) die Prozessführung im konkreten Fall umfasst, vertreten wird. Ohne Genehmigung durch den (einstweiligen) Erwachsenenvertreter kann die solcherart vertretene Person folglich weder wirksame Prozessschritte setzen noch Rechtsmittel ergreifen.

Im Zweifelsfall oder bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Erwachsenenvertreter oder an das für Sie zuständige PflEGschaftsgericht. Sie können sich auch an eine unserer Beschwerdestellen (Adressen hierzu im Schlussteil unserer Broschüre) wenden..

Strafanzeige - Klage auf Schadenersatz / Schmerzensgeld - Meldung an Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft

Übersicht der wichtigsten möglichen prozessualen Verläufe



10.4 Beschwerde bei der Krankenkasse

Einige Krankenkassen haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für Beschwerden und Anregungen von Patienten/Patientinnen zuständig sind.

Wurde die psychotherapeutische Behandlung über die Krankenkasse oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Institution abgerechnet, so empfiehlt es sich, die Krankenkasse oder die sonstige Institution über den sexuellen Missbrauch zu informieren. Hat der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin die Stunden, in die der sexuelle Missbrauch fiel, mit der Krankenkasse abgerechnet, so kommt eine Strafbarkeit wegen Betrugs gem. § 146 StGB und die Verpflichtung zum Schadenersatz in Betracht. Die rechtlichen Konsequenzen hängen hier allerdings allein von der Klagegeneigntheit der Kasse oder der Institution ab.

10.5 Beschwerde bei der Österreichischen Ärztekammer

Ist der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin auch Arzt/Ärztin und als solcher/solche tätig gewesen, so können Sie sich auch an die Österreichische Ärztekammer wenden. Die Österreichische Ärztekammer kann im Wege eines Disziplinarverfahrens den Arzt (und Psychotherapeuten)/die Ärztin (und Psychotherapeutin) zu einer Disziplinarstrafe verurteilen. Eine weitere Möglichkeit ist auch eine (vorläufige) Untersagung der ärztlichen Berufsausübung.

10.6 Beschwerde bei einer Einrichtung

Ist der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin Beschäftigter/Beschäftigte einer Krankenanstalt oder psychosozialen Einrichtung, so können Sie sich auch an den Rechtsträger wenden.

In den Krankenanstalten können sich Patientinnen/Patienten für ihre Anliegen an Ombuds- bzw. Beschwerdestellen wenden. Außerdem steht Ihnen in jedem Bundesland eine unabhängige Patientinnen- und Patientenanwaltschaft für Beschwerden im Zusammenhang mit dem Spitalsaufenthalt zur Verfügung.

10.7 Beschwerde bei einem Berufsverband





Ist der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin Mitglied eines psychotherapeutischen Berufsverbandes – in der Regel vermerken dies die Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen auf ihrem Praxisschild, ihrer Website oder ihrer Visitenkarte –, so informieren Sie den Berufsverband über den sexuellen Missbrauch. Verfügt der Verband über eine Beschwerdestelle, Ethikkommission oder Schlichtungsstelle, so erteilt diese Auskunft darüber, welche Schritte Sie einleiten können. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Beschwerdestellen verstehen ihre Tätigkeit als Hilfsangebot zur Klärung von Missverständnissen und Unterstützung bei einer Konfliktbereinigung. Manche Berufsverbände stellen auch von sich aus Ermittlungen an und sprechen Empfehlungen aus. Die Inanspruchnahme der Unterstützung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Beschwerde- oder Ethikeinrichtung des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP) ist für Sie kostenlos.

10.8 Beschwerde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Bei schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen, die zu einem Verlust der Berufsberechtigung führen könnten, oder bei Gefahr in Verzug können Sie eine Beschwerde auch direkt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als zuständiger Behörde einbringen. Diese kann mittels eines von der Behörde zur Verfügung gestellten Beschwerdeblattes in schriftlicher Form erfolgen. Gerne können Sie Informationen auch telefonisch oder per E-Mail einholen.

Eine gänzlich anonyme Eingabe kann nicht behandelt werden. Zumindest gegenüber der Behörde oder dem Berufsverband müssen Sie Ihre Identität offenlegen. Eine beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingelangte Beschwerde über einen Berufsangehörigen/eine Berufsangehörige wird diesem/dieser zur Kenntnis gebracht. Im rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren müssen der Partei aufgrund des Prinzips des Parteiengehörs alle Beweismittel zugänglich gemacht werden. Daher ist es im folgenden Verwaltungsverfahren nicht möglich, anonym gegenüber der Partei (dem beschwerten Psychotherapeuten/der beschwerten Psychotherapeutin) zu bleiben bzw. anonym gegen diesen/diese auszusagen.

Übersicht der möglichen Beschwerden

 Einbringen der Beschwerde	 Voraussetzung	 Form der Beschwerde	 Weiterleitung
beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)	Der/Die von der Beschwerde Betroffene ist in der Berufsliste eingetragener/ eingetragene Psychotherapeut/-in oder in Ausbildung dazu	Beschwerde ist mündlich oder schriftlich möglich Identität des/der Beschwerdeführers/-in muss nicht sofort offengelegt werden	Nur mit Zustimmung des/der Beschwerdeführers/-in erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen (etwa bei sexuellen Übergriffen) eine Meldung an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Für die Weiterleitung der Beschwerde an die Behörde muss die Identität des/der Beschwerdeführers/-in offengelegt werden
beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz <i>Mehr dazu => Seiten 23 und 26 bis 31 in dieser Broschüre</i>	Der/Die von der Beschwerde Betroffene ist in eine von der Behörde geführte Berufsliste eingetragen.	Beschwerde ist nur in schriftlicher Form möglich Identität des/der Beschwerdeführers/-in muss offengelegt werden	Bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung erfolgt von Amts wegen eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
bei Ihrer Krankenkasse	Der/Die von der Beschwerde Betroffene ist in der Berufsliste eingetragener/eingetragene Psychotherapeut/-in		
bei der Ombuds-/Beschwerdestelle des Krankenhauses	Verstöße gegen Berufspflicht fanden im Zuge einer Behandlung im Krankenhaus statt		
bei der Österreichischen Ärztekammer	Der/Die von der Beschwerde Betroffene ist auch Arzt/Ärztin		
bei ambulanter oder stationärer Einrichtung	Verstöße gegen Berufspflicht fanden im Zuge einer Behandlung in der Einrichtung statt		

Verstöße gegen die Berufsethik oder Missachtung von Berufspflichten sind geeignet, die Vertrauenswürdigkeit der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes ernsthaft in Frage zu stellen. Gravierende Fälle und Konflikte sind dem Beschwerdeausschuss des Psychotherapiebeirats beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vorzulegen. Von einer Frage oder Beschwerde betroffene Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, an der Klärung aktiv mitzuwirken.

10.8.1 Vorerhebungen/ Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit

Um den Sachverhalt zu klären, werden durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Ermittlungen durchgeführt.

Der Psychotherapeut/Die Psychotherapeutin wird zur Stellungnahme aufgefordert und/oder geladen. Auch Sie müssen damit rechnen, dass Sie von der Behörde geladen werden. Zum Ladungstermin können Sie sich von einer Vertrauensperson (Angehörige/Angehöriger, Freund/Freundin, Mitglied eines Berufsverbandes, ...) oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin begleiten lassen. An derartigen Gesprächen nehmen in der Regel ein rechtskundiger Behördenvertreter/eine rechtskundige Behördenvertreterin, ein psychotherapeutischer Amtssachverständiger/eine psychotherapeutische Amtssachverständige der Behörde und ein bis zwei psychotherapeutisch-fachkundige Vertreter/Vertreterinnen des Beschwerdeausschusses des Psychotherapiebeirates (gesetzlich eingerichtetes Expertengremium zur Beratung des Bundesministers/der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) teil. Die Behörde ist in jedem Fall bemüht, das Gespräch mit Ihnen so schonend wie möglich durchzuführen, wobei Sie erforderlichenfalls fachkundige Unterstützung durch die anwesenden Berufsangehörigen erhalten.

Kommt die Behörde im Zuge der Ermittlungen zu dem Schluss, dass eine Berufspflichtverletzung vorliegen dürfte, so wird der/die Berufsangehörige bei geringfügigeren Berufspflichtverletzungen oder bei Tateinsicht und Reflexionsbereitschaft bzw. Bereitschaft zur Wiedergutmachung von der Behörde aufgefordert, geeignete Maßnahmen, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen, zu treffen.

Geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit sind beispielsweise eine förmliche Entschuldigung, Mitwirkung bei einer geeigneten Form von alternativer Streitbeilegung, Absolvierung von Selbsterfahrung oder Supervision, schriftliche Reflexion, Ersatz von durch die psychotherapeutische Tätigkeit verursachten Kosten.

Bei schweren Verstößen gegen das Psychotherapiegesetz bzw. den Berufskodex kann der Psychotherapiebeirat nach entsprechender Prüfung der Fälle gutachterlich eine Verwarnung, vorübergehende Kontrollen oder die beschneidmäßige Streichung aus der Psychotherapeutenliste empfehlen. Die Behandlung schwerwiegender Fälle obliegt jedenfalls dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeausschuss des Psychotherapiebeirats und kann nicht durch Berufsverbände wahrgenommen werden.

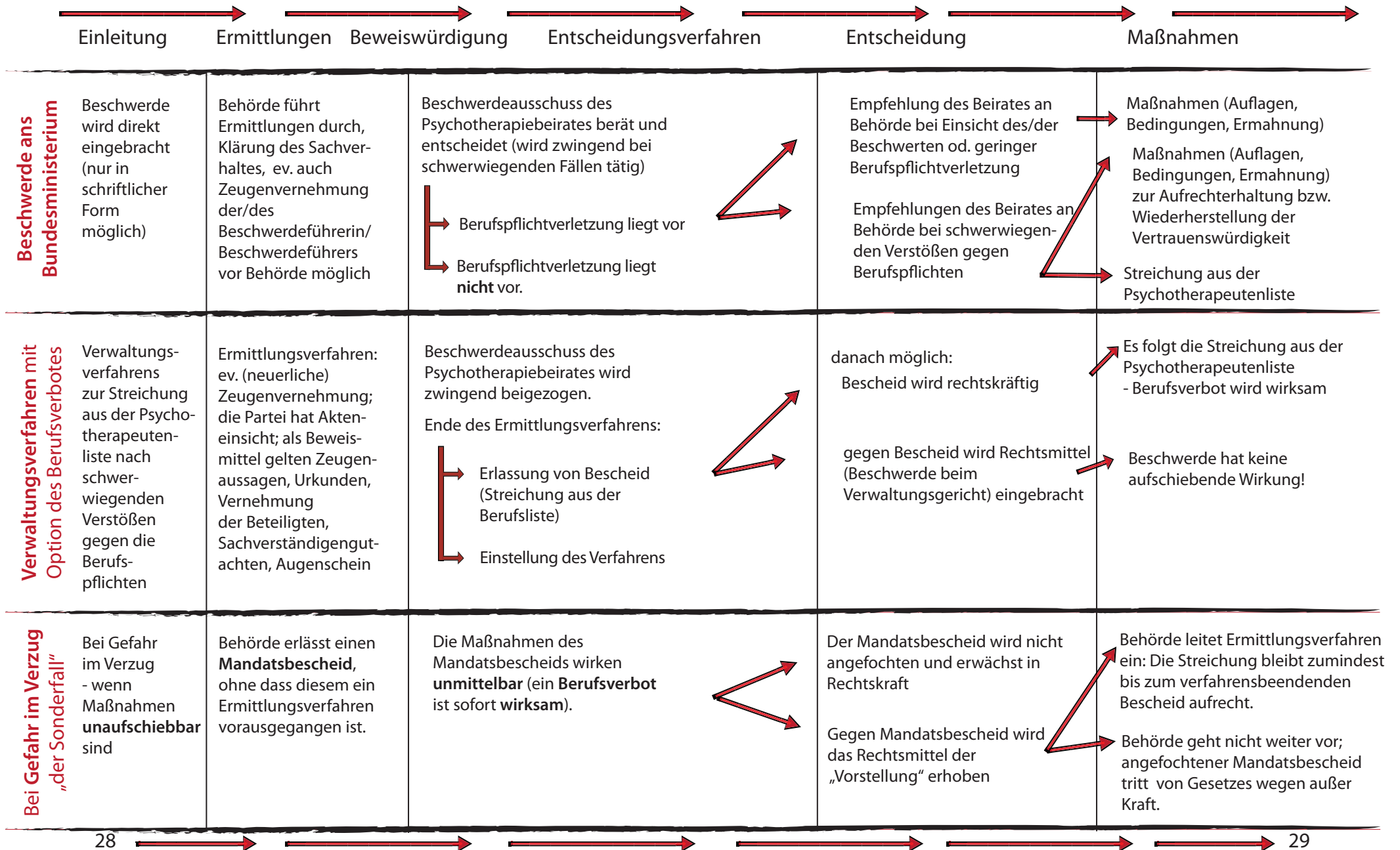
10.8.2 **Verwaltungsverfahren (Streichung aus der Berufsliste)**

Dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz obliegt als dem/der für die Vollziehung des Psychotherapiegesetzes zuständigen Behörde

- die Führung der Psychotherapeutenliste (Liste der zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen),
- die Überprüfung der Voraussetzungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung der psychotherapeutischen Berufsberechtigung
- die Streichung aus der Psychotherapeutenliste und
- das Feststellen des Erlöschens der Berufsberechtigung mit Bescheid nach Anhörung des Psychotherapiebeirates.

Gemäß § 19 Psychotherapiegesetz erlischt die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie durch den Wegfall einer für die selbständige Ausübung der Psychotherapie erforderlichen Voraussetzung (wie beispielsweise der Vertrauenswürdigkeit bei schwerwiegendem Verstoß gegen Berufspflichten oder der gesundheitlichen Eignung) – d.h. ex lege –, sodass in diesem Fall der Bundesminister/die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit Bescheid die Streichung aus der Psychotherapeutenliste vorzunehmen und festzustellen hat, dass die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie und zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“, nicht (mehr) besteht. Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin darf ab diesem Zeitpunkt keine psychotherapeutischen Tätigkeiten mehr ausüben.

Übersicht der wichtigsten möglichen prozessualen Verläufe bei einer /einem Beschwerde/Verwaltungsverfahren beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz



Eine Streichung aus der Psychotherapeutenliste erfolgt in der Regel nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Neben dem Psychotherapiegesetz als materiell-rechtlicher Rechtsgrundlage ist verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage hierfür das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

Der beschwerte Psychotherapeut/Die beschwerte Psychotherapeutin ist Partei des Verfahrens; dieser/diese kann sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Die Partei kann bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Beschwerdeführern/Beschwerdeführerinnen stehen als bloß Beteiligten kein Recht auf Einsicht in die Akten des Verwaltungsverfahrens und auch keine weiteren Patientenrechte zu.

Im Falle der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens müssen Sie damit rechnen, durch die Behörde als Zeuge/Zeugin geladen und vernommen zu werden. Die Behörde kann auch eine mündliche Verhandlung durchführen.

Die Behörde hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist: Urkunden, Zeugen/Zeuginnen, Vernehmung von Beteiligten, Sachverständige, Augenschein. Der Partei (dem Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin) ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen (Parteiengehör). Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären.

Beendet wird das Verwaltungsverfahren entweder durch seine Einstellung oder durch Erlassung eines Bescheides.

Gegen den Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz steht die Möglichkeit einer

Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht des Landes offen. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können in manchen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

10.8.3 Gefahr im Verzug

Einen Sonderfall stellt der sogenannte Mandatsbescheid dar: Diesen kann die Behörde (das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz), wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen.

Gegen einen Mandatsbescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Bei der „Vorstellung“ handelt es sich um das im AVG gesetzlich normierte Rechtsmittel gegen den Mandatsbescheid. Die Vorstellung hat im Falle der Streichung aus der Psychotherapeutenliste keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, anderenfalls tritt der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft.

Es wird in der Folge wiederum ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, das mit Einstellung oder Erlassung eines verfahrenserledigenden Bescheides endet (siehe dazu die Ausführungen unter 10.8.2).

10.8.4 Noch eine wichtige Überlegungen, die Sie bedenken sollten

Da es sich beim sexuellen Missbrauch in der Psychotherapie um ein Beziehungsdelikt handelt, bei dem in vielen Fällen zunächst Aussage gegen Aussage stehen wird, ist es angeraten, die Glaubwürdigkeit Ihres Vorbringens durch Indizien, z.B. Kartengrüße, Briefe, Geschenke o. Ä., durch ein (fachärztliches, psychotherapeutisches oder klinisch-psychologisches) Gutachten oder durch Zeugen/Zeuginnen zu erhärten. Da in vielen Fällen keine Zeugen/Zeuginnen vorhanden sind und objektive Tatnachweise fehlen, kommt den von Ihnen angeführten Indizien erhöhte Bedeutung zu. Hierfür sollten Sie Gedächtnisprotokolle über die einzelnen Vorfälle anfertigen, den Zeitpunkt der sexuellen Kontakte so präzise wie möglich angeben und auch festhalten, worauf sich Ihre Erinnerung stützt. Auch scheinbar belanglose Einzelheiten

können hier von Bedeutung sein. Sollten Sie sich selbst rechtliche Schritte gegen Ihren missbrauchenden Psychotherapeuten/Ihre missbrauchende Psychotherapeutin noch nicht zutrauen oder Ihre Anonymität vorerst wahren wollen, so können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens oder Ihren Folgetherapeuten/Ihre Folgetherapeutin bzw. Ihren aktuellen Psychotherapeuten/Ihre aktuelle Psychotherapeutin bitten, den Missbrauchsvorfall bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen oder die genannten Institutionen darüber zu informieren. Zwar wird man mit einer anonymen Anzeige bei den Behörden in der Regel wenig ausrichten, da jedoch die missbrauchenden Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen zumeist keine Einmal-, sondern Mehrfachtäter/-innen sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass bereits Anzeigen und Beschwerden weiterer Betroffener vorliegen. Das verbessert die Beweislage für Sie erheblich.

Sie müssen mit verletzenden Reaktionen, Weckung von Schuldgefühlen, Drohungen bis hin zu rechtlichen Schritten seitens des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin, der/die sich den sexuellen Missbrauch zuschulden kommen lassen hat, rechnen. Zumeist wird er/sie Sie persönlich ansprechen und versuchen, Ihr Vertrauen wiederzugewinnen, um Sie zur Rücknahme der Beschwerde bzw. Anzeige oder Klage zu bewegen. Wenn Sie nicht schon selbst dazu neigen, sich die Schuld am Vorfall zu geben, weil Sie sich nicht gewehrt haben, wird spätestens er/sie Ihnen die Schuld überantworten. Dass Sie sich mit der Frage Ihres Anteils am Zustandekommen einer sexuellen Beziehung mit Ihrem Psychotherapeuten/Ihrer Psychotherapeutin auseinandersetzen, ist völlig normal, hat aber mit der juristischen und ethischen Frage der Zuständigkeit für die Einhaltung der Grenzen in der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung nicht das Geringste zu tun. Der Psychotherapeut/Die Psychotherapeutin, der/die sich auf sexuelle Kontakte mit einer Patientin/einem Patienten einlässt, sprengt den Rahmen dieser Beziehung in strafbarer Weise und fügt seinem/ihrem Patienten/seiner/ihrer Patientin nachhaltigen Schaden zu. Er/Sie allein trägt die Gewähr dafür, dass es in einer psychotherapeutischen Behandlung zu keinen sexuellen Handlungen kommt. Alles andere wäre mit dem Berufsbild des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin nicht zu vereinbaren. Fühlt er/sie sich der Beziehungsdynamik, die sich in einer von ihm/ihr durchgeführten Psychotherapie entwickelt, nicht gewachsen, so muss er/sie sich in Supervision begeben und die für ihn/sie prekäre Situation mit einem Berufskollegen/einer Berufskollegin klären. Im Zweifelsfall muss er/sie von sich aus die Psychotherapie beenden und Ihnen für die Weiterführung Ihrer Psychotherapie einen anderen Psychotherapeuten/eine andere Psychotherapeutin empfehlen.

Nicht selten wird es vorkommen, dass Ihre Gefühle für Ihren missbrauchenden Psychotherapeuten/Ihre missbrauchende Psychotherapeutin noch sehr stark sind und Ihnen der Gedanke, ihm/ihr zu schaden, Schuldgefühle bereitet. Darüber sollten Sie aber nicht vergessen, wie sehr er/sie Ihnen geschadet hat, und dass Sie wahrscheinlich nicht der/die Einzige waren, sind und sein werden, die von diesem Psychotherapeuten/dieser Psychotherapeutin missbraucht wurde und wird. Was er/sie Ihnen angetan hat, muss er/sie alleine verantworten.

Fraglos bringt ein rechtliches Verfahren, in dem Sie als Zeugin/Zeuge oder Klägerin/Kläger auftreten und sich erklären müssen, gerade für Sie als Opfer eines sexuellen Missbrauchs nicht zu unterschätzende Belastungen mit sich. Sichern Sie sich erforderlichenfalls eine profunde juristische und psychotherapeutische Begleitung. Die meisten Menschen haben es im Nachhinein als wohltuend beschrieben, sich gegen das ihnen angetane Unrecht mit juristischen Mitteln zur Wehr gesetzt zu haben. Von dritter Seite öffentlich dokumentiert bekommen zu haben, dass der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin im Unrecht war, hilft vielen Betroffenen, die passive Opferhaltung zu überwinden und zur Heilung der durch den Missbrauch erlittenen tiefen Verletzungen beizutragen.

10.9 Verzeichnis der rechtlichen Grundlagen

- Strafgesetzbuch (insbesondere die §§ 101 bis 220b)
- Psychotherapiegesetz
- Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
- Strafprozessordnung
- Zivilprozessordnung
- Sachwalterrecht

Alle Gesetzestexte können Sie kostenlos einsehen und herunterladen unter: <https://www.ris.bka.gv.at>

Den Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können Sie kostenlos einsehen und herunterladen unter: <https://www.sozialministerium.at> oder <https://www.psychotherapie.at>

1 1. Hilfreiche Adressen:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Abteilung IX/A/3

Rechtsangelegenheiten Ärztinnen/Ärzte, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie

Radetzkystr. 2, 1030 Wien

Tel.: +43 1 71100 - 0

<https://www.sozialministerium.at>

Beschwerdestellen der Landesverbände des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)

Auskunft und Ihre aktuellen Ansprechpartner dazu:

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)

Löwengasse 3/3/4, 1030 Wien

Tel +43 1 5127090

<https://www.psychotherapie.at/oebvp/berufsethik>

Für das Burgenland:

Ethikkommission und Beschwerdestelle des Burgenländischen Landesverbandes für Psychotherapie:

<https://www.psychotherapie.at/landesverbaende/burgenlaendischer-landesverband-fuer-psychotherapie/beschwerden>

e-mail Adresse: beschwerden@blp.at

Für Wien:

Beschwerdestelle des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie:

www.psychotherapie-wlp.at/beschwerdestelle

e-mail Adresse: beschwerden@psychotherapie-wlp.at

Für Niederösterreich:

Beschwerdestelle des Niederösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie:

<https://www.psychotherapie.at/landesverbaende/niederoesterreichischer-landesverband-fuer-psychotherapie/beschwerdestelle>

e-mail Adresse: beschwerden@psychotherapie-noelp.at

Für Oberösterreich:

Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstelle des Oberösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie:

<https://www.ooelp.at/19/>

e-mail Adresse: beschwerden@ooelp.at

Für Salzburg:

Berufsethischen Gremium u. Beschwerdestelle des Salzburger Landesverbandes für Psychotherapie:

<https://www.psychotherapie.at/landesverbaende/salzburgen-landesverband-fuer-psychotherapie/berufsethisches-gremium>

postalisch an: Nonntaler Hauptstraße 1 / EG, 5020 Salzburg

Für Tirol:

Berufsethisches Gremium und Beschwerdestelle des Tiroler Landesverbandes für Psychotherapie:

<https://www.psychotherapie-tirol.at/content/beg>

e-mail Adresse: beschwerden@tlp.tirol

Für Kärnten:

Ethikkommission und Beschwerdestelle des Kärntner Landesverbandes für Psychotherapie:

<http://www.klp.at/kommission.php>

e-mail Adresse: beschwerden@klp.at

Für Vorarlberg:

Berufsethische Beschwerdestelle des Vorarlberger Landesverbandes für Psychotherapie:

<http://www.vlp.or.at/pages/berufsethische-beschwerdestelle>

e-mail Adresse: beschwerden@vlp.or.at

Bei Nichtlistung Ihres Bundeslandes / bei Unklarheit, wer zuständig ist:
Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP): siehe oben

Patientinnenanwaltschaften/Patientenanwaltschaften

Patientinnenanwaltschaften/Patientenanwaltschaften in den Bundesländern:

Die aktuellen Adressen dazu können Sie etwa auf folgenden Serviceseiten

abrufen: <https://www.gesundheit.gv.at>

oder <https://www.help.gv.at>

1 1.1 An wen Sie sich noch wenden können

Krankenkassen und/oder deren Clearingstellen
Alle Adressen dazu finden Sie unter
<http://www.hauptverband.at>

Verein für Konsumenteninformation - VKI
Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien
Tel: +43 1 588770
<https://www.konsument.at>

Arbeiterkammer in Ihrem Bundesland
Die genauen Kontaktdaten Ihrer für Ihr Bundesland zuständigen
Arbeiterkammer können Sie abrufen unter
<https://www.arbeiterkammer.at>

Bundesstelle für Sektenfragen
Wollzeile 12/2/19, 1010 Wien
Tel: + 43 1 5130460
<https://www.bundesstelle-sektenfragen.at>

Ist der Psychotherapeut auch Arzt bzw. die Psychotherapeutin auch Ärztin:
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12, 1010 Wien
Tel: +43 1 51406-0
<http://www.aerztekammer.at>

1 2. Über diese Broschüre und besondere Bedankung

Diese Broschüre wurde in dieser Form erstellt vom:
Berufsethischen Gremium (BEG) des
Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)
Löwengasse 3/3/4, 1030 Wien
Tel +43 1 5127090
<https://www.psychotherapie.at/oebvp/berufsethik>
Redaktion, Grafiken und Layout: Mag. Martin Strobl
Umschlaggestaltung: a4grafik.at

Dieser Broschüre liegt die in Deutschland publizierte Broschüre
„Sexuelle Übergriffe in Psychotherapie, Psychiatrie und psychologischer
Beratung“ zugrunde, aus welcher der Aufbau und der grundlegende Text
entnommen wurde.

Der gesamte Text wurde an die österreichische Gesetzgebung und
Gegebenheiten angepasst.

Die in Deutschland publizierte Broschüre,
„Sexuelle Übergriffe in Psychotherapie, Psychiatrie und psychologischer
Beratung“, herausgegeben vom
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin, Deutschland, <https://www.bmfsfj.de> ,
wurde erstellt vom
Institut für Psychotraumatologie e.V. Köln/Much, Springen 26,
53804 Much, Deutschland,
in Zusammenarbeit mit den bundesdeutschen psychosozialen Fachverbän-
den.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals herzlich dem Institut für
Psychotraumatologie e.V., insbesondere **Dr.in Monika Becker-Fischer**,
für die Genehmigung danken, die Texte der bundesdeutschen Broschüre
verwenden und anpassen zu dürfen.

Unser besonderer Dank gilt auch Frau **Dr.in Susanne Weiss** vom
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
für die juristischen Adaptierungen des Textes an das österreichische Recht.

Mödling, im Oktober 2018

Platz für Ihre Notizen

IMPRESSUM

Herausgeber: Berufsethisches Gremium (BEG)
des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)
Löwengasse 3/3/Top 4, 1030 Wien, Tel +43 1 5127090

Stand: Oktober 2018

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Berufsethischen Gremiums (BEG) des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).

Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.